

Liebe Eltern,

die Bestimmungen bezüglich des Coronavirus werden immer einschneidender, sie machen auch vor den Türen unserer Schule nicht halt.

Wie Sie vielleicht aus der Presse erfahren haben, hat das Gesundheitsministerium am letzten Samstag eine **Allgemeinverfügung** in Kraft gesetzt, die allen Schülerinnen und Schülern den Schulbesuch für 14 Tage untersagt, wenn sie sich, auch bei aktuell fehlender Symptomatik, in den Faschingsferien oder danach in einem „Risikogebiet“ aufgehalten haben.

„Allgemeinverfügung

- 1. Schülerinnen und Schüler sowie Kinder bis zur Einschulung, die sich innerhalb der letzten 14 Tage in einem Risikogebiet entsprechend der aktuellen Festlegung durch das Robert Koch-Institut (RKI) aufgehalten haben, dürfen für einen Zeitraum von 14 Tagen seit Rückkehr aus dem Risikogebiet keine Schule, Kindertageseinrichtung, Kindertagespflegestelle oder Heilpädagogische Tagesstätte betreten. Ausreichend ist, dass die Festlegung des Gebietes als Risikogebiet durch das RKI innerhalb der 14-Tages-Frist erfolgt. Die Risikogebiete sind unter https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Risikogebiete.html tagesaktuell abrufbar. Schülerinnen und Schüler sowie Kinder bis zur Einschulung haben sich in einem Risikogebiet aufgehalten, wenn sie dort kumulativ mindestens 15-minütigen Kontakt zu einer anderen Person als den Mitreisenden im Abstand von weniger als 75 cm hatten.*
- 2. Die Personensorgeberechtigten haben für die Erfüllung der in Ziffer 1 genannten Verpflichtung zu sorgen. Sie sind unter Berücksichtigung der Voraussetzungen in Ziffer 1 verpflichtet, keine Betreuungsangebote von Kindertageseinrichtung, Kindertagespflegestelle oder Heilpädagogischer Tagesstätte in Anspruch zu nehmen.*
- 3. Erhält der Träger bzw. das beauftragte Personal einer Schule, Kindertageseinrichtung oder Heilpädagogischen Tagesstätte oder eine Tagespflegeperson Kenntnis davon, dass die Voraussetzung nach Ziffer 1 vorliegt, dürfen die betreffenden Schülerinnen und Schüler sowie die Kinder nicht betreut werden.*
- 4. Die Anordnung tritt in Kraft mit Wirkung ab 07.03.2020.*
- 5. Auf die Bußgeldvorschrift des § 73 Abs. 1a Nr. 6 IfSG wird hingewiesen.“*

Die vollständige, vom Gesundheitsministerium erlassene Allgemeinverfügung finden Sie als Anlage in dieser Mail.

Im Moment (Stand Montag, 09.03.2020) sind am Gymnasium Berchtesgaden keine derartigen Fälle von Schülerinnen oder Schülern bekannt, die sich in Risikogebieten aufgehalten haben, aktuell Symptome zeigen und in der Schule gewesen sind.

Ich bitte Sie, der Schule mitzuteilen, wenn sich Ihr Kind in einem der genannten Risikogebiete aufgehalten hat und Ihr Kind entsprechend nicht in die Schule zu schicken.

Die Schule wurde heute mit folgender Klarstellung bezüglich eines Aufenthaltes in Südtirol vom Ministerium informiert:

„Zwar ist Südtirol erst am 05.03.2020 in die Liste der Risikogebiete aufgenommen worden, gleichwohl gilt: Schülerinnen und Schüler, die in den Frühjahrsferien in Südtirol waren, müssen bis einschließlich 14 Tage nach Rückkehr aus dem Risikogebiet zu Hause bleiben. Beispiele:

★ *Rückkehr am 28. oder 29.02. oder am 01.03.2020: Verbot des Schulbesuchs bis einschließlich 13.03.2020.*

★ *Rückkehr am 26.02.2020: Verbot des Schulbesuchs bis einschließlich 11.03.2020.“*

Bezüglich der **geplanten Studienfahrten und Austauschmaßnahmen** gibt es im Moment kein generelles Reiseverbot aus München. Folgende Informationen gibt das Ministerium auf seiner Homepage bekannt (<https://www.km.bayern.de/eltern/meldung/6866/alle-informationen-fuer-eltern-und-schulen-auf-einen-blick.html>) :

„Schülerfahrten

*In Bezug auf **geplante bzw. bereits gebuchte Schülerfahrten und Schulschikurse** gilt Folgendes: Eine Reisewarnung des Auswärtigen Amtes aufgrund des Coronavirus liegt derzeit lediglich eingeschränkt für China vor. Wir empfehlen dringend, sich nach den aktuellen Informationen des Auswärtigen Amtes zu richten, vgl. Sie hierzu bitte <https://www.auswaertiges-amt.de/de/aussenpolitik/laender>. Die Entscheidung, ob Klassenfahrten, schulische Auslandsreisen u.ä. stattfinden, ist vor Ort zu treffen. Die Schulen haben hier unter Berücksichtigung der Umstände (insbes. Zielort und gegebene Situation) zu entscheiden. Insbesondere muss geprüft werden, ob in Abstimmung mit dem jeweiligen Reiseunternehmen eine Umbuchung/Stornierung möglich ist.“*

Im Moment liegen für unsere Reiseziele keine Reisewarnungen des Auswärtigen Amtes vor und keines der Ziele steht auf der Liste der Risikogebiete des Robert-Koch-Instituts. Wir werden uns intern beraten, wie wir mit der Situation umgehen, und Sie nach den Beratungen in den Entscheidungsprozess einzubeziehen versuchen. Da sich die Lage derzeit sehr schnell ändert, möchten wir Sie bitten, sich wenn nötig auch kurzfristig für ein Treffen Zeit zu nehmen.

Weitere Hinweise des Kultusministeriums zum Umgang mit dem Virus finden Sie ebenfalls unter folgendem Link:

<https://www.km.bayern.de/eltern/meldung/6866/alle-informationen-fuer-eltern-und-schulen-auf-einen-blick.html>

Ich hoffe, wir sind weiterhin in der Lage, Panikmache von wirklich notwendigen Maßnahmen zu trennen und behalten zumindest eingeschränkt das Recht, eigene Entscheidungen zu fällen.

Beste Grüße



Andreas Schöberl
Schulleiter